

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 62/08 B

L 1 U 135/04 (Thüringer LSG)
S 1 U 1624/02 (SG Nordhausen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
Käuperstraße 31, 39261 Zerbst,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2008 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. B e c k e r
und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beschwerdeführerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG, Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht der Vortrag der Klägerin nicht. Sie trägt vor, das LSG habe seine ablehnende Auffassung damit begründet, es sei entscheidend, dass das Ausmaß des Erstschadens - hier die Schädigung des vorderen Kreuzbandes - nicht dokumentiert sei. Dem stehe auch nicht entgegen, dass alle Sachverständigen bestätigt hätten, dass der Unfallhergang die Kapselbandstruktur des Kniegelenks gefährdet habe. Nach Auffassung des LSG könne ein geeigneter Unfallhergang "ohne den Beleg einer entsprechenden Erstverletzung" nicht dazu führen, dass ein nachfolgender Gesundheitsschaden hinreichend wahrscheinlich auf das Unfallereignis zurückzuführen sei. In den Entscheidungsgründen werde weiter ausgeführt, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Unfall erhobenen Befunde für das linke Kniegelenk könnten diesen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit dem angegebenen Unfall zuordnen lassen, da es entscheidend an einem positiven Beleg fehle. Die angefochtene Entscheidung des LSG beruhe daher auf folgendem Rechtssatz: "Ermangelt es an positiven Belegen bzw an einer ausreichenden Dokumentation des im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall entstandenen Körperschadens, so lässt sich eine haftungsbegründende Kausalität zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden sowie eine haftungsausfüllende Kausalität zwischen dem Unfall und den erwerbsbeeinträchtigenden Folgen mit hinreichender Wahr-



scheinlichkeit nicht herstellen." Auch aus einem Hinweis des Vorsitzenden Richters im Erörterungstermin vom 7. Februar 2006 werde deutlich, dass das LSG der Ansicht sei, der Primärschaden sei im Vollbeweis zu beweisen, wobei es mit dem Primärschaden die Schädigung des vorderen Kreuzbandes infolge des anerkannten Arbeitsunfalls meine.

- 4 Diese Rechtsauffassung sei "mit dem die Urteile des Bundessozialgerichts vom 2. November 1999, Az.: B 2 U 47/08 R; Urteil vom 15. Februar 2005, Az.: B 2 U 1/04 R; Urteil vom 9. Mai 2006, Az.: B 2 U 1/05 R, tragenden Rechtssatz unvereinbar, dass für beide Bereiche der Kausalität - also für die haftungsbegründende und die haftungsausfüllende Kausalität - die Theorie der wesentlichen Bedingung sowie der Beweismaßstab der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt. Lediglich die Grundlagen des inneren Zusammenhangs zwischen der unfallbringenden und der versicherten Tätigkeit sowie für das Unfallereignis selbst und schließlich für deren erwerbsbeeinträchtigende Dauerfolgen seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu beweisen. Hieran gebe es aber keinen Zweifel:
- 5 Aus diesen Ausführungen ist jedenfalls bei Betrachtung der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils nicht ersichtlich, inwieweit hier das LSG ausdrücklich andere rechtliche Maßstäbe aufgestellt und angewandt haben soll als das BSG in den zitierten Entscheidungen. Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, inwieweit die unter Zitierung von Entscheidungen des BSG vom LSG getätigten Aussagen, der Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit werde von der ständigen Rechtsprechung nur für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs bei der haftungsbegründenden und der haftungsausfüllenden Kausalität für ausreichend erachtet, mit den von ihr selbst genannten entsprechenden Aussagen in den Entscheidungsgründen des BSG abweichen sollen. Soweit sie aus einzelnen weiteren Ausführungen weitere abstrakte Rechtssätze abzuleiten versucht, kann dies nicht zur Darlegung einer Abweichung in dem Sinne führen, dass das LSG den von ihm selbst zuvor zugrundegelegten Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hätte; gerügt wird insoweit lediglich, dass die angefochtene Berufungsentscheidung nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien genüge; dies reicht indes zur Darlegung einer Divergenz nicht aus.
- 6 Der weitere Vortrag der Klägerin in diesem Zusammenhang betrifft die ihrer Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG abgesehen.
- 7 Auch soweit die Klägerin das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend macht, kann dies hier nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Ent-



scheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin ist der Ansicht, das LSG sei ihrem in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 10. Oktober 2007 gestellten Antrag "Herrn Professor Dr. R. zu der letzten Stellungnahme von Dr. M. vom 20.05.2007 mündlich zu hören, entweder von Amts wegen nach § 106 SGG oder nach § 109 SGG", ohne eine solche hinreichende Begründung nicht gefolgt.

- 8 Die Beschwerdeführerin trägt dazu vor, das LSG habe die von ihr beantragten weiteren Ermittlungen damit abgelehnt, dass das Gutachten des Sachverständigen nicht widersprüchlich oder erläuterungsbedürftig sei, es den Senat lediglich nicht überzeugt habe, weil sich Prof. Dr. R. nicht mit den seiner Einschätzung entgegenstehenden Tatsachen auseinandergesetzt habe. Hierbei habe das LSG aber verkannt, dass sich dieser Sachverständige gerade mit den angeblich der Annahme eines Kausalzusammenhangs entgegenstehenden Befunden auseinandergesetzt und diese widerlegt habe; es habe sich insoweit lediglich auf Floskeln beschränkt und lasse eine substantiierte Begründung der Ablehnung dieses Beweisantrags vermissen.
- 9 "Ohne hinreichende Begründung" iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 ist indes nicht formell, sondern materiell iS von "ohne hinreichen den Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Es kommt darauf an, ob das LSG auf der Grundlage seiner materiellen Rechtsauffassung objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Der Verfahrensmangel ist deshalb nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig dargelegt wird, dass Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgemäß ermittelt und festgestellt worden sind. Dies ist indes nicht geschehen. Mit ihren weiteren diesbezüglichen Ausführungen greift die Klägerin die ihrer Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG an; dies kann indes - wie oben ausgeführt - nicht zur Zulassung der Revision führen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Soweit die Beschwerdeführerin schließlich eine grundsätzliche Bedeutung der Sache als Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht, mangelt es bereits an der zumindest sinngemäßen Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage. Ihr Vortrag, die von dem Sachverständigen Dr. S. formulierten Prüfungsanforderungen seien "bei entsprechender Beantwortung zugunsten des Versicherten grundsätzlich geeignet und hinreichend, den Ursachenzusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und Arbeitsunfall herzustellen", lässt jedenfalls nicht erkennen, welche abstrakte Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen soll, die Klägerin hier an-



sprechen will. Im Übrigen würde es insoweit auch an einer Darlegung mangeln, ob und inwieweit zu der - hier allerdings nicht angesprochenen - Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl. 2005, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266). Dies gilt auch für ihre weitere Begründung, in "Fällen der vorliegenden Art" müssten Beweiserleichterungen gelten.

- 11 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

